

Gut beraten bei Epilepsie

Epilepsie und Führerschein



Impressum:

Thomas Porschen
und Prof. Dr. med. Hermann Stefan

Landesverband für Epilepsie Selbsthilfe
Nordrhein-Westfalen e.V.
Postfach 10 09 30
50449 Köln

E-Mail: kontakt@epilepsie-online.de
www.epilepsie-online.de

Gefördert nach §20h SGB V
durch die KNAPPSCHAFT

 **KNAPPSCHAFT**
für meine Gesundheit!

09.2020/5.000



*epilepsie
selbsthilfe
nrw*

Die vorliegende Broschüre kann nur einen kurzen Einblick in die Führerscheinkomplexität bei Anfallserkrankungen liefern. Sie soll Betroffene unterstützen, auf schnellem Weg die benötigten Informationen zur eigenen Situation durch eine hierzu erforderliche, ausführliche neurologische Fachberatung zu erhalten.

Fahrtüchtigkeit und Führerschein

Die Kraftfahreignung im öffentlichen Straßenverkehr wird durch einen aktuell gültigen Führerschein bestätigt. Bei anfallsartigen Störungen des Bewusstseins, unkontrollierbaren Bewegungen oder psychischen Krisen besteht keine Fahrtüchtigkeit. Im Falle des Vorliegens epileptischer Anfälle, Synkopen oder psychogener Anfälle kann ein ausgehändigter Führerschein bei Wegfall der Fahreignung vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden. Selbst kleinere Anfälle, die das Bewusstsein nicht beeinträchtigen, können die Fahrtauglichkeit erheblich beeinträchtigen. Nicht nur durch eine Bewusstseinsstörung, sondern auch durch unkontrollierte Bewegungen, Seh- oder Hörstörungen kann die Möglichkeit angemessen zu reagieren fehlen. Bei Anfällen während des Steuerns eines Kraftfahrzeuges können schwere Verletzungen u.U. mit tödlichem Ausgang entstehen. Die Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges wird zum Schutz der Betroffenen und anderer Verkehrsteilnehmer eingeschränkt. Ein Führerscheinverlust kann zu erheblichen Schwierigkeiten im Beruf, der finanziellen Situation und bei gesellschaftlichen Aktivitäten führen. Vor allem in ländlichen Gegenden stehen nicht in aus-

reichendem Maße öffentliche personenbefördernde Verkehrsmittel zur Verfügung. Falls kein wesentliches Risiko für das Auftreten weiterer Anfälle besteht, kann u.U. von einer Fahreignung ausgegangen werden. Zur Kraftfahreignung wurden von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) Leitlinien verfasst.

Bestimmungen zur Fahrerlaubnis bei Menschen mit Anfallserkrankungen

Die Fahreignung setzt hinreichende körperliche und geistige Leistungsfähigkeit voraus. Bei Vorliegen bestimmter Erkrankungen, wird durch eine ärztliche und gegebenenfalls psychologische Untersuchung zur Frage der Fahrtüchtigkeit Stellung genommen. Falls ein Gutachten erforderlich wird, gilt die Bestimmung, dass der behandelnde Arzt kein Gutachten erstellen darf. Ein Gutachter muss außerdem eine besondere Qualifikation nachweisen.

Für Elektro-Fahrräder ab 25 Km/Stunde Geschwindigkeit wird ein Führerschein benötigt. Folgende Regeln für Pedelec, E-Bikes und Mofa sind zu berücksichtigen:

- *Pedelec (Maximalgeschwindigkeit 25 Km/h): kein Führerschein, keine Versicherung, keine Helmpflicht*
- *S-Pedelec (Maximalgeschwindigkeit 45 Km/h): Führerschein AM, Haftpflichtversicherung*
- *E-Bikes (Maximalgeschwindigkeit 45 Km/h): Führerschein AM, Haftpflichtversicherung, Helmpflicht*
- *Mofas (Maximalgeschwindigkeit 25 Km/h): Prüfbescheinigung, Haftpflichtversicherung, Helmpflicht*

Bei den Leitlinien zur Feststellung der Fahrerlaubnis für Betroffene mit Anfällen werden zwei Gruppen unterschieden.

Gruppe 1

Motorrad und PKW mit den Fahrerlaubnisklassen A, B, B+E, A1, B1, ML und T.

Gruppe 2

Lastwagen und Fahrgastbeförderung mit den Fahrerlaubnisklassen C, C+E, D, D+E, C1, C1+E, D1.

Bei der Beurteilung der Fahrerlaubnis sind folgende Faktoren bedeutend:

Handelte es sich um einen einmaligen Anfall oder wiederkehrende, gibt es Auslösefaktoren oder liegt eine beginnende oder langjährig bestehende schwerbehandelbare oder pharmakoresistente Epilepsie vor. Des Weiteren ist wichtig, ob Anfälle tagsüber oder nur nachts auftreten und welche medikamentöse Behandlung durchgeführt wird.

Gruppe 1

Erster Anfall ohne Wiederholung:

- *Nach einem Anfall ohne bekannte Auslöser kann nach 6 Monaten eine Fahrerlaubnis bejaht werden, vorausgesetzt es ist kein weiterer Anfall aufgetreten und die neurologische Untersuchung zeigt unauffällige Ergebnisse.*
- *Ist eine klare Auslösesituation vorhanden gewesen (Fieber, Schlafmangel, Hirnoperation oder abgeklungener Verletzung usw.), kann bei unauffälliger neurologischer Untersuchung schon nach 3 Monaten eine Fahrerlaubnis möglich sein.*

Nach Epilepsiechirurgie muss 12 Monate gewartet werden.

Wiederholte Anfälle:

- *Wird eine beginnende Epilepsie festgestellt, kann man die Fahrerlaubnis nach einem Jahr erhalten, bei länger bestehender Epilepsie nach 2 Jahren.*
- *Anfälle ohne Entzug der Fahrerlaubnis: Anfälle, die seit 3 Jahren ausschließlich aus dem Schlaf auftreten, Anfälle ohne Bewusstseinsstörungen und ohne Beeinträchtigung der Bewegungs-, Seh-, Hör- oder Denkfunktion, die das Führen des Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigen.*
- *Erneuter Anfall nach langer Anfallsfreiheit tritt ohne ersichtliche Auslösung ein erneuter Anfall auf, dann kann je nach vorliegender Situation nach 6 oder 12 Monaten gefahren werden.*

Antiepileptika Behandlung

- *3 Monate während der Reduktion bis zum Absetzen des letzten Antiepileptikums und 3 Monate danach soll kein Kraftfahrzeug gesteuert werden.*



Gruppe 2

Erster Anfall

Hier besteht zunächst keine Fahrerlaubnis! Nach entsprechender Untersuchung und Beobachtungszeit kann die Fahrerlaubnis in bestimmten Situationen wieder erteilt werden.

- *Erster Anfall ohne Wiederholung und ohne Auslöser. Nach 2 Jahren Überprüfung erneute Fahrerlaubnis.*

Falls ein eindeutiger Auslöser nachweisbar ist, kann die Fahrerlaubnis bereits nach 6 Monaten überprüft werden.

Bei einer Epilepsie:

- *Nach 5 jähriger Anfallsfreiheit ohne Antiepileptikaeinnahme kann nach einer neurologischen Untersuchung u.U. die Fahrerlaubnis erteilt werden.*

Die Anwendung der Leitlinien erfolgt individuell durch eine fachneurologische Untersuchung. Hierbei werden neben der anfallsfreien Zeit die Krankheitsgeschichte, der körperliche neurologische und psychische Untersuchungsbefund und die Aufzeichnung regelmäßiger ärztlicher Kontrolluntersuchungen einschließlich stattgehabter Behandlungen berücksichtigt.

Im Ausland gelten abweichende Bestimmungen zur Fahrerlaubnis. Bei geplanten Reisen in das Ausland (auch in das europäische Ausland, wie z.B. Polen, Ungarn) müssen daher konkrete Informationen bezüglich des Reiselandes eingeholt werden.

Besondere Hinweise für Betroffene

Bei Erwerb eines Führerscheines sollten Fahrschüler beim Fahrlehrer alle Angaben wahrheitsgemäß machen. Der Fahrlehrer sollte mit den Fahrschülern über mögliche Einschränkungen der Fahrerlaubnis sprechen.

Nach einem ersten Anfall muss von einem Arzt festgestellt werden, ob es sich um einen Anfall durch einen bestimmten Auslöser handelt (Gelegenheitsanfall) oder eine begin-

nende Epilepsie. Der Arzt macht keine Meldung an die Straßenverkehrsbehörde, aber die Fahrerlaubnis wird unterbrochen. Die Aufklärung durch den Arzt besagt, dass nach den Leitlinien das Steuern eines Kraftfahrzeuges nicht möglich ist. Dies wird schriftlich dokumentiert. Menschen mit Epilepsie benötigen ein hohes Maß an Eigenverantwortung. Das Steuern eines Kraftfahrzeuges ohne Fahrerlaubnis kann nicht nur zu schwersten Unfällen mit tödlichem Ausgang führen, sondern auch den Verlust des Versicherungsschutzes und juristische Maßnahmen wegen einer Straftat zur Folge haben.

Unter: **www.epilepsie-online.de** finden Menschen mit Epilepsie und Angehörige weiterführende Informationen und Kontakte.

Quellen/Literaturverzeichnis:

Krämer,G, Thorbecke,R, Porschen,T. Epilepsie und Führerschein. Gesetzliche Bestimmungen; Aktuelle Begutachtungs-Leitlinien und Hinweise zur Anwendung; Aufgaben, Pflichten und Rechte von Ärzten; Pflichten und Rechte von Patienten; Mobilitätshilfen bei fehlender Fahreignung und Tipps für den Alltag. Hippocampus Verlag, Bad Honnef 2011
Bundesministerium der Justiz. Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Mai 2018 (BGBl. I S. 566) geändert worden ist; **https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/BJNR198000010.html**;
Stefan,H, Knieß,T, Holtkamp,M, Epileptische Anfälle bei älteren Menschen, Stiftung Michael 2020.